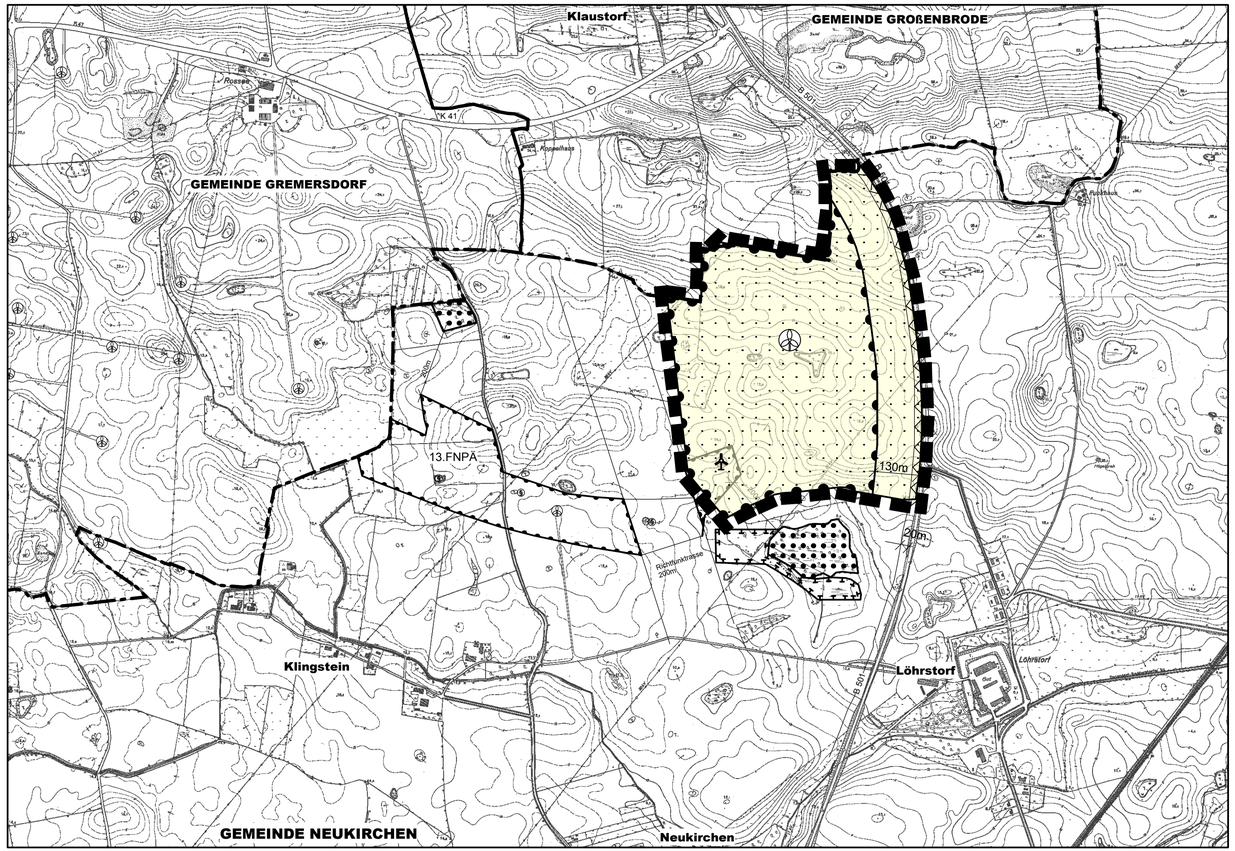
PLANZEICHNUNG

M.: 1:10.000

0 100 200 300 400 500



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. DARSTELLUNGEN — **RECHTSGRUNDLAGEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT — § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT DER ZUSATZNUTZUNG "WINDENERGIEANLAGEN"

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

GEMEINDEGRENZE

VORHANDENE WINDENERGIEANLAGEN

WALD

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ANBAUVERBOTSZONE (ZUR BUNDESSTRASSE > 20m) — § 9 Abs. 1 BFernStrG

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Neukirchen durch das Planungsbüro Ostholstein,
Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

VERFAHRENSVERMERK

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Neukirchen vom 26.07.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" am 18.10.2012 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 26.10.2012 bis zum 12.11.2012 durchgeführt worden.
3. Die Gemeinde Neukirchen hat am 14.02.2013 den Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom 06.03.2013 bis zum 08.04.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.02.2013 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.02.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.05.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die 14. Flächennutzungsplanänderung am 02.05.2013 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein hat mit Bescheid vom 31.07.2013, Az.: IV 263-512. 111-55.31 (14.Ä.) die 14. Flächennutzungsplanänderung - mit Hinweisen gemäß - genehmigt.
9. Die Hinweise sind beachtet.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 14. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 14.08.2013 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 14. Flächennutzungsplanänderung wurde mithin am 15.08.2013 wirksam.

Neukirchen, 16.08.2013 Siegel (Jürgen Lübbe)
- Bürgermeister -

Diese digitale Fassung stimmt mit der rechtskräftigen Fassung überein.

14. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

für eine Fläche nördlich von Neukirchen,
westlich der Bundesstraße 501

Stand: 02. Mai 2013